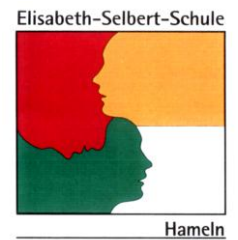


Berufsbildende Schulen des Landkreises Hameln-Pyrmont

Elisabeth-Selbert-Schule



Grundsätze zur Leistungsbewertung Abteilung Körperpflege (Stand Mai 2017) Berufsschule Friseur

Inhaltsverzeichnis

I. Notengebung im Lernfeld Berufsschule Friseur	2
II. Auszug Bbs-VO (Prüfungsverordnung) zum Bereich: Fünfter Abschnitt/ Leistungsbewertung und Abschlüsse	3
III. Prüfung Berufsschule Friseur	6

I. Notengebung im Lernfeld Berufsschule Friseur:

*Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf
Friseur/Friseurin*

<i>Lernfelder</i>		Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden		
		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Nr.				
1	In Ausbildung und Beruf orientieren	60		
2	Kunden empfangen und betreuen	40		
3	Haare und Kopfhaut pflegen	80		
4	Frisuren empfehlen	80		
5	Haare schneiden	60		
6	Frisuren erstellen		60	
7	Haare dauerhaft umformen		60	
8	Haare tönen		80	
9	Haare färben und blondieren		80	
10	Hände und Nägel pflegen und gestalten			40
11	Haut dekorativ gestalten			80
12	Betriebliche Prozesse mitgestalten			80
13	Komplexe Friseurdienstleistungen durchführen			80
Summen: insgesamt 880 Stunden		320	280	280

Lernfelder 2 und 10 = 1 Klassenarbeit und eine Durchschnittsnote im mündlichen Bereich (50% zu 50%)

Lernfelder 1, 5, 6, 7 =1 Klassenarbeit, ein selbst erstelltes Handlungsprodukt im Sinne der Handlungsorientierung (Erläuterung siehe Handlungsorientierung) und eine Durchschnittsnote im mündlichen Bereich (40%/30%/30%)

Lernfelder 3,4,8,9,11,12,13 = 2 Klassenarbeiten (optional Handlungsprodukt) und eine Durchschnittsnote im mündlichen Bereich (60%/40%)

Prozentuale Verteilung kann optional abweichen, da Schülerinnen und Schüler aktiv in den Unterrichts-Planungsprozess miteinbezogen werden.

IHK-Schlüssel

Note	1	2	3	4	5	6
%	100-92	91-81	80-67	66-50	49-30	29-0

II Auszug Bbs-VO (Prüfungsverordnung) zum Bereich:

Fünfter Abschnitt Leistungsbewertung und Abschlüsse

§ 22

Leistungsbewertung, Zeugnis

(1) ¹Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den Lernbereichen und den diesen zugeordneten Fächern, Lerngebieten, Lernfeldern und Qualifizierungsbausteinen sind mit den folgenden Noten zu bewerten:

- sehr gut (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht,
gut (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

²Zwischennoten sind auf Zeugnissen nicht zulässig.

(2) Der Festsetzung der Noten zum Ende eines Schuljahres sind die im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung zugrunde zu legen.

(3) ¹Die Note für die Leistung in einem Lernbereich ist aus den in den zugeordneten Fächern, Lernfeldern, Lerngebieten und Qualifizierungsbausteinen erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zeitanteile und der Bedeutung der vermittelten Kompetenzen für den Bildungsgang zu ermitteln.

²Werden im Rahmen einer Abschluss- oder Zusatzprüfung fächer-, lernfeld- oder lerngebietübergreifende Prüfungsleistungen erbracht, so fließen diese in die Note für den Lernbereich ein. ³Prüfungsleistungen, die in einem bestimmten Fach, Lernfeld, Lerngebiet und Qualifizierungsbaustein erbracht werden, fließen in die Note für das jeweilige Fach, Lernfeld, Lerngebiet oder den Qualifizierungsbaustein ein.

(4) Sind Teile der Ausbildung in einem Betrieb oder einer anderen außerschulischen Einrichtung durchzuführen und die dort erbrachten Leistungen zu benoten, so kann die Schule die Benotung dieser Leistungen auf die Betriebe oder Einrichtungen übertragen, wenn die Benotung von fachlich und pädagogisch qualifiziertem Personal vorgenommen wird.

(5) Wird Unterricht mit Genehmigung der Schulbehörde im Rahmen eines Kooperationsvertrages von Schulen im Ausland erteilt, so werden die im Ausland erbrachten Leistungen in die Note des jeweiligen Schuljahres einbezogen.

(6) ¹Den Schülerinnen und Schülern ist am Ende eines Schuljahres ein Zeugnis zu erteilen; Schulhalbjahreszeugnisse können erteilt werden. ²In das Zeugnis können neben den Noten für die erbrachten Leistungen auch Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten sowie entschuldigte und unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse der Schülerin oder des Schülers aufgenommen werden.

(7) ¹In Zeugnissen, in denen der Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife oder der Erwerb der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife bescheinigt wird, und im Berufsschulabschlusszeugnis ist eine Durchschnittsnote als arithmetisches Mittel aller im Abschlusszeugnis ausgewiesenen Einzelnoten anzugeben. ²Die aus den jeweiligen Einzelnoten gebildeten Lernbereichsnote bleiben dabei unberücksichtigt. ³Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. ⁴Beim Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an der Berufsoberschule bleiben die Leistungen in der zweiten Fremdsprache bei der Ermittlung der Durchschnittsnote unberücksichtigt.

§ 23 Abschlüsse

(1) An den berufsbildenden Schulen können nach Maßgabe der Vorschriften des Zweiten Teils berufliche und nach Maßgabe der §§ 25 bis 31 schulische Abschlüsse erworben werden.

(2) ¹Ein beruflicher oder schulischer Abschluss wird erworben, wenn der Bildungsgang erfolgreich besucht oder eine Prüfung nach § 19, 20 oder 21 bestanden worden ist. ²Ein Bildungsgang ist erfolgreich besucht, wenn die in der Abschlussklasse erbrachten Leistungen in allen unterrichteten Lernbereichen jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und in den Lernbereichen zugeordneten einzelnen Fächern, Lernfeldern, Lerngebieten und Qualifizierungsbausteinen insgesamt entweder in nicht mehr als zwei Fällen die Note „mangelhaft“ oder höchstens in einem Fall die Note „ungenügend“ erreicht worden ist. ³Noten in Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs, die bereits in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden, sind zu übernehmen und gelten als in der Abschlussklasse erbrachte Leistungen. ⁴Nicht ausreichende Leistungen in einem zusätzlichen Lernbereich zum Erwerb eines schulischen Abschlusses bleiben unberücksichtigt. ⁵Soll ein schulischer Abschluss nur in Verbindung mit ausreichenden Leistungen in einem zusätzlichen Lernbereich erworben werden können, so müssen auch in den anderen Lernbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sein.

(3) Absatz 2 Satz 2 gilt für den Erwerb eines Abschlusses durch Prüfungen nach den §§ 19 bis 21 entsprechend.

(4) ¹Über die Festsetzung der Noten in einem Lernbereich entscheiden die Lehrkräfte, die in dem Lernbereich planmäßig unterrichtet haben. ²Findet am Ende eines Bildungsganges eine Abschluss- oder Zusatzprüfung statt, so setzt der Prüfungsausschuss aufgrund der im Bildungsgang erbrachten Leistungen die Noten in dem Lernbereich fest und entscheidet aufgrund der Prüfungsergebnisse über die Beibehaltung oder Änderung der Noten für den Lernbereich und in den Fällen des §

22 Abs. 3 Satz 3 auch in Bezug auf die Noten in den Fächern, Lernfeldern, Lerngebieten und Qualifizierungsbausteinen.

§ 24

Wiederholung der Abschlussklasse

(1) ¹Wer einen Bildungsgang nicht erfolgreich besucht hat, kann die Abschlussklasse einmal wiederholen. ²Die Schule kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung der Abschlussklasse gestatten, wenn eine außergewöhnliche Behinderung der Schülerin oder des Schülers im Wiederholungsjahr vorliegt und eine nochmalige Wiederholung aussichtsreich erscheint.

(2) Den Besuch des Unterrichts in einem zusätzlichen Lernbereich zum Erwerb eines schulischen Abschlusses und die Zusatzprüfung kann nur wiederholen, wer die Abschlussklasse insgesamt wiederholen darf.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung der Abschlussklasse ausschließen, wenn der Prüfling die Abschlussprüfung willentlich ganz oder teilweise versäumt oder in der Prüfung keine Leistungsnachweise erbracht hat.

(4) ¹Wer die Abschlussklasse zweimal erfolglos besucht hat, muss den Bildungsgang verlassen. ²Ein erneuter Besuch eines Bildungsganges, der zu demselben Abschluss führt, kann frühestens nach zwei Jahren zugelassen werden.

§ 25

Erwerb des Hauptschulabschlusses

Den Hauptschulabschluss erwirbt, wer

1. das Berufsvorbereitungsjahr besucht, mindestens befriedigende Leistungen in allen Lernbereichen und mindestens ausreichende Leistungen im Rahmen eines Förderkonzeptes zum Erwerb des Hauptschulabschlusses erreicht und am Ende des Bildungsganges Kenntnisse erworben hat, die den Anforderungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses entsprechen,
2. die Berufseinstiegsklasse erfolgreich besucht hat oder
3. den Berufsschulabschluss und eine erfolgreiche Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder § 42m der Handwerksordnung aufweist.

§ 26

Erwerb des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluss

Den Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss erwirbt, wer

1. die einjährige Berufsfachschule nach Anlage 3 zu § 33 erfolgreich besucht hat oder
2. den Berufsschulabschluss in einem Ausbildungsberuf erworben hat, der durch eine Verordnung des Bundes nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz anerkannt ist oder aufgrund des § 104 Abs. 1 BBiG oder des § 122 Abs. 4 der Handwerksordnung als

Ausbildungsberuf gilt und für den die Regelausbildungszeit mindestens zwei Jahre beträgt.

§ 27

Erwerb des Sekundarabschlusses I - Realschulabschluss

Den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss erwirbt, wer

1. den Berufsschulabschluss und eine erfolgreiche Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf erworben hat, der durch eine Verordnung des Bundes nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz anerkannt ist oder aufgrund des § 104 Abs. 1 BBiG oder des § 122 Abs. 4 der Handwerksordnung als Ausbildungsberuf gilt und für den die Regelausbildungszeit mindestens zwei Jahre beträgt, oder
2. die Berufsfachschule - Kosmetik -, die Berufsfachschule - Pflegeassistentz - oder eine zweijährige Berufsfachschule nach § 1 Abs. 2 der Anlage 3 zu § 33 erfolgreich besucht hat.

§ 28

Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I

Den Erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt, wer

1. entweder die Voraussetzungen des § 27 zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Realschulabschluss erfüllt oder

eine Berufsfachschule nach der Anlage 3 zu § 33 erfolgreich besucht hat, in der der Unterricht im berufsübergreifenden Lernbereich auf dem Sekundarabschluss I - Realschulabschluss aufbauend erteilt wurde,

und jeweils im Abschlusszeugnis einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 sowie im Fach Deutsch/Kommunikation, in einer Fremdsprache und dem berufsbezogenen Lernbereich - Theorie jeweils mindestens befriedigende Leistungen erreicht hat oder
2. die berufsqualifizierende Berufsfachschule in einer der in § 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7, 9 und 10, 12 und 14 bis 18 der Anlage 4 zu § 33 genannten Fachrichtungen erfolgreich besucht hat.

III Prüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Gesellenprüfung bei einer Berufsausbildung in Betrieb und Berufsschule sind vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise. Für die Teilnahme an Teil 2 der Gesellenprüfung wird i.d.R. die Teilnahme an Teil 1 vorausgesetzt.

Zuzulassen ist auch,

wer in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist. Dieser Bildungsgang muss allerdings der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen.

wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.

VI Prüfungsinhalte

Teil 1 der Gesellenprüfung

In der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres wird Teil 1 der Gesellenprüfung durchgeführt. Er geht mit 25 Prozent in das Gesamtergebnis ein und besteht aus dem Prüfungsbereich Klassische Friseurarbeit.

Teil 2 der Gesellenprüfung

Der Teil 2 der Gesellenprüfung findet am Ende der Ausbildungszeit statt. Er geht mit 75 Prozent in das Gesamtergebnis ein und besteht aus vier Prüfungsbereichen.

Im **Prüfungsbereich Friseur- und Kosmetikdienstleistungen** sollen in insgesamt höchstens 315 Minuten eine Arbeitsaufgabe durchgeführt und ein Prüfungsstück angefertigt werden. Für die Arbeitsaufgabe stehen 270 Minuten zur Verfügung, in denen eine moderne Friseurarbeit an einer Dame zu einem besonderen Anlass mit einem darauf abgestimmten Make-up auszuführen ist. Sie beinhaltet eine Gesprächssimulation in Form eines Kundenberatungsgesprächs (10 Minuten). Bei der Arbeitsaufgabe sind die in der Wahlqualifikation erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu berücksichtigen. Bei dem Prüfungsstück soll in max. 45 Minuten eine moderne Friseurarbeit am Herren ausgeführt werden. Im **Prüfungsbereich Friseurtechniken** soll man in schriftlichen praxisbezogenen Aufgaben beispielsweise fachliche Zusammenhänge der Haarbehandlung, der Frisurengestaltung und der dekorativen Kosmetik erläutern. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten. Der **Prüfungsbereich Betriebsorganisation und Kundenmanagement** umfasst praxisbezogene Aufgaben z.B. zum Planen von Arbeitsabläufen sowie zu Marketing- und Qualitätssicherungsmaßnahmen, die in 90 Minuten schriftlich gelöst werden sollen. Im **Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde** sollen in schriftlichen Aufgaben allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt dargestellt und beurteilt werden. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten. Schriftliche Prüfungsteile können durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

Prüfungswiederholung: Nicht bestandene Prüfungen können nach dem Berufsbildungsgesetz zweimal wiederholt werden.

(Danach ist keine Wiederholung der Prüfung möglich, da keine Berufseignung besteht)

Prüfende Stelle: Die Prüfungen in Niedersachsen werden durch die Prüfer der zuständigen Gesellenprüfungsausschüsse abgenommen..

Abschlussbezeichnung: Die Abschlussbezeichnung lautet: Friseur/Friseurin